



### Fahrverbot ausgenommen Anrainer

# Sind Fischereiausübungsberechtigte Anrainer im Sinne des Gesetzes?

Jeder kennt das Straßenverkehrszeichen des Allgemeinen Fahrverbotes gem. § 52 Zif. 1 StVO, das mittels Verordnung erlassen und Aufstellen eines Vorschriftszeichens erkenntlich gemacht wird. Fallweise findet sich darauf der Zusatz „ausgenommen Anrainer“.

Eine Verletzung dieser Verordnung zieht als Verwaltungsübertretung Geldstrafen bis zu € 726,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit Arrest bis zu 2 Wochen nach sich.

Für Lizenznehmer ist es manchmal unerlässlich, Wege zu befahren, die mit dem oben genannten Allgemeinen Fahrverbot „ausgenommen Anrainer“ gekennzeichnet sind, um in ihr Fischereirevier zu gelan-

gen. Wenn ein Allgemeines Fahrverbotszeichen mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“ versehen ist, erhebt sich für den Fischereiausübungsberechtigten die Frage, ob er Anrainer im Sinne des Gesetzes ist oder nicht.

Der Begriff des Anrainers wird damit definiert, daß dieser (Rechts)Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften ist.

Der Begriff Anrainer umfasst also nicht nur die Eigentümer von Grundstücken entlang eines Weges, sondern auch allfällige Rechtsbesitzer, sodaß außer dem Eigentümer einer neben der Straße gelegenen Liegenschaft auch jenen Personen die Anrainereigenschaft zuzuerkennen ist, die an dieser Liegenschaft ein Bestand-

recht besitzen oder beispielsweise zur Ausübung des Jagdrecht auf dieser Liegenschaft berechtigt sind.

**Auch ein Fischereiausübungsberechtigter ist Rechtsbesitzer und somit Anrainer im Sinne der StVO.** Dieses Recht steht daher nicht nur den

Fischereivereinen als Bewirtschafter der Gewässer zu, sondern dieses Recht wird vom Verein an die Lizenznehmer als Ausübungsberechtigte weitergegeben, die dadurch ebenfalls zu Rechtsbesitzern werden.

Ein Lizenznehmer, der daher berechtigterweise in einem Fischereirevier die Fischerei ausübt, ist als Rechtsbesitzer zu betrachten und daher Anrainer im Sinne der StVO 1960. **Er darf also zufahren.** Dazu gibt es eine Leitentscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates NÖ aus 2003.

In einer neueren Entscheidung aus dem Februar 2012 heißt es: Der „Anrainerverkehr“ umfaßt auch den Verkehr Dritter zu den Anrainern, was für Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte zutrifft.

Anrainer sind die Rechtsbesitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften und Anrainerverkehr ist der Verkehr zu diesen Rechtsbesitzern.

**Umso mehr muss daher den tatsächlichen Rechtsbesitzern, nämlich den Fischereiausübungsberechtigten, die Zufahrt gestattet sein.**

Dr. Ingrid Köhler

 **Angelsport Klejch**  
SPEZIALGESCHÄFT FÜR DEN FLIEGENFISCHER

50 JAHRE ELK – KUNSTFLIEGENERZEUGUNG  
ÜBER 500 FLIEGENMUSTER IM PROGRAMM VON  
HAKENGRÖSSE 20-10/0

**ORVIS** GROSSE AUSWAHL AN BINDEMATERIAL  
SPEZIALGEBIET STREAMERFISCHEN  
FACHBERATUNG UND SERVICE, POSTVERSAND

**ANGELSPORT KLEJCH**  
A-1160 WIEN, THALIASTRASSE 112  
TEL: ++43/1/480 23 61, FAX: ++43/1/480 96 40  
[www.flyfish-klejch.com](http://www.flyfish-klejch.com)